

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)  
VI 3-088a 10.03-1/2012

Hessischer Waldbesitzerverband e. V.  
Landesjagdverband Hessen e. V.  
Verband der Jagdgenossenschaften und  
Eigenjagdbesitzer in Hessen e. V.  
BUND  
NABU  
HGON  
Ökologischer Jagdverein Hessen e. V.  
Arbeitsgemeinschaft Naturgemässe  
Waldwirtschaft Hessen  
Familienbetriebe Land und Forst Hessen  
Landesverband der Berufsjäger Hessen e.V.

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter/in: Herr Stute  
Durchwahl: //  
E-Mail: Alexander.Stute@umwelt.hessen.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 3. April 2020

- Per E-Mail -

### **Aufbau klimastabiler Wälder, Bejagung von Schalenwild Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Jagdverordnung (HJagdV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat im vergangenen Jahr getragen von einem breiten gesellschaftlichen Konsens auf die Situation des hessischen Waldes nach zwei Dürre Jahren und mehreren Extremwetterereignissen einen 12-Punkte-Plan für den Wald beschlossen. Seitdem haben wir außerordentliche Anstrengungen unternommen, um den eingetretenen Kalamitäten zu begegnen, die Schadensausbreitung zu verringern und die rasche Wiederbewaldung zu unterstützen. Ein Ziel des 12-Punkte-Planes war es auch, den aufkommenden Wald effektiv vor Wildverbiss zu schützen. Um dieses Ziel zu erreichen, habe ich mit Ihnen intensive Gespräche geführt. Ich danke Ihnen für die angeregte Diskussion in dieser Frage.

In Abwägung aller vorgetragenen Argumente und gestützt auf das sehr deutliche Votum aus Ihren Reihen habe ich heute eine Verordnung zur Änderung der Jagdverordnung unterzeichnet, die die Ausdehnung der Jagdzeiten für Schalenwild zum Gegenstand hat. Mit dem Beginn der Jagdzeit für Rehböcke, Schmalrehe, Rot-, Dam-, Sika- und Muffelschmalwild bereits zum 1. April folgen wir dem Beispiel anderer Bundesländer. Wir sind überzeugt, damit zu einer effektiveren Bejagung der genannten Arten beizutragen und so die Naturverjüngung auf den entstandenen Wiederbewaldungsflächen zu fördern.

Die geänderte Verordnung soll am 6. April im GVBL veröffentlicht werden und damit am 7. April in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen



Priska Hinz